

Unfallopfer

Eine Tageszeitung berichtet unter voller Namensnennung über den Tod eines 46jährigen Mannes, der beim Schwimmen in der Weser aus noch nicht geklärter Ursache ertrunken ist. Ein Angehöriger des Verunglückten ist der Ansicht, dass mit der Nennung des Namens in die Privatsphäre der Familie eingegriffen wurde. (1988)

Der Deutsche Presserat sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und missbilligt die Berichterstattung der Zeitung. Die Nennung des Namens war nicht im öffentlichen Informationsinteresse geboten und stellt nach Ansicht des Presserats einen Eingriff in die Privatsphäre der Hinterbliebenen dar. (B 36/88)

Aktenzeichen:B 36/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung